



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Familie, Generationen und Gesellschaft FGG

Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (VAF)

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

dem Nationales Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt
3000 Bern

im Folgenden bezeichnet mit NKZ AoG

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101^{bis} AHVG
für die Jahre 2025-2028**

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen erfolgt gestützt auf Art. 112c Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Art. 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) und Art. 222–225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101). Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen kann das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit gesamtschweizerisch tätigen, gemeinnützigen, privaten Organisationen, welche betagte und insbesondere vulnerable Menschen direkt oder indirekt unterstützen, einen Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (Leistungsvertrag) abschliessen.

Zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG hat das BSV Richtlinien erlassen (RL AltOrg Stand 2017). Diese Richtlinien gelten, soweit der vorliegende Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

Im Übrigen stützt sich der vorliegende Vertrag auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG SR 616.1).

1.2 Porträt und Tätigkeitsgebiet der subventionierten Organisation

Unter dem Namen «Nationales Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt» (im Folgenden NKZ AoG) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Der Verein wurde von folgenden sprachregional verankerten Organisationen als «Nationales Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt» gegründet: Verein alter ego, französischsprachige Schweiz, mit Sitz in Vevey, Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA, deutschsprachige Schweiz, mit Sitz in Zürich, Stiftung Pro Senectute Ticino und Moesano, italienischsprachige Schweiz, mit Sitz in Lugano. Die drei Sprachregionen sind im Kompetenzzentrum gleichwertig vertreten.

Das NKZ AoG verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Es ist politisch und konfessionell neutral.

Das NKZ AoG engagiert sich für die Prävention gegen Gewalt/Misshandlung an älteren Menschen im häuslichen und institutionellen Bereich. Es schafft Synergien und führt sein Wissen, das Netzwerk, die Erfahrungen aus Forschung und Bildung sowie die Information, Sensibilisierung und Präventionsarbeit zur Stärkung der gemeinsamen Mission zur Bekämpfung von Gewalt/Misshandlung an älteren Menschen zusammen.

Das NKZ AoG führt die niederschwellige nationale Anlaufstelle Alter ohne Gewalt, 0848 00 13 13, info@alterohnegewalt.ch.

Das Kompetenzzentrum leistet einen grossen Beitrag zur Gesundheitsversorgung von älteren Menschen sowie von deren Bezugspersonen. Dabei stehen die Verbesserung der Lebensqualität und die Autonomie der betroffenen älteren Menschen im Vordergrund.

1.3 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Gewährung von Finanzhilfen an das NKZ AoG gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG für dessen selbstgewählte Aufgaben zu Gunsten älterer Menschen zur Förderung ihrer Autonomie und Selbstständigkeit. Der Vertrag legt die mit den Finanzhilfen verbundenen Ziele, die Finanzhilfen pro Leistungsbereich, die Modalitäten der Finanzhilfen sowie die Aufsicht und das Controlling fest.

2 Ziele (Outcomes) der Finanzhilfen

Mit der Ausrichtung der Finanzhilfen werden verschiedene Aktivitäten zur Erreichung des folgenden Wirkungsziels unterstützt:

- Menschen mit AHV- oder BVG-Rente wohnen autonom und selbstständig zu Hause oder in einer anderen selbstgewählten Wohnform. Sie sind vor Misshandlungen und anderen Gewaltformen geschützt.

Eine detaillierte Beschreibung der Ziele, sowie der konkreten Leistungen und Aktivitäten sind im Anhang 1 «Ziele und Beschreibung der Leistungen des NKZ AoG 2025-2028» hinterlegt. Der Anhang 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

3 Beträge der Finanzhilfen

3.1 Maximales Gesamtvolumen

Die Finanzhilfen für Leistungen der Koordination und Entwicklung (Leistungsbereich 1) werden in Form eines Gesamtbeitrags entrichtet.

Unter Vorbehalt von abweichenden und zwingenden Beschlüssen des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates beträgt das maximale Gesamtvolumen der Finanzhilfen für die Vertragsperiode 2025 - 2028 insgesamt CHF 640'000. Die jährlichen Finanzhilfen betragen maximal CHF 160'000. Die Finanzhilfen werden aus dem Ausgleichsfonds der AHV geleistet. Sie werden der Teuerung nicht angepasst.

3.2 Finanzhilfen je Leistungsbereich

Die Finanzhilfen werden wie folgt aufgeteilt:

Aufgaben der Koordination und Entwicklung (Kat. a von Art. 13 RL AltOrg)		
Koordination und Entwicklung NKZ AoG	CHF	160'000
Jährliches Beitragsdach Leistungsbereich Koordination und Entwicklung	CHF	160'000

3.3 Begrenzung der Finanzhilfen auf max. 50% der anrechenbaren Aufwendungen

Die Finanzhilfen betragen maximal 50% der anrechenbaren Aufwendungen. Wird die maximal zulässige Höhe von 50% überschritten, werden die zu viel ausbezahlten Finanzhilfen vom NKZ AoG an das BSV zurückerstattet.

3.4 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Gewinn

Im Fall eines Gewinns werden die Finanzhilfen in der Höhe des Gewinns gekürzt. Die zu viel ausbezahlten Finanzhilfen werden vom NKZ AoG an das BSV zurückerstattet.

3.5 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Vermögen

Wenn die anrechenbaren eigenen Mittel der Organisation den Aufwand für die finanzhilfeberechtigten Aufgabengebiete für mehr als 18 Monate decken, werden die Finanzhilfen ab dem Folgejahr gemäss Art. 10 der Richtlinien (RL AltOrg) entsprechend gekürzt. Wenn die anrechenbaren eigenen Mittel der Organisation zuzüglich der anrechenbaren zweckgebundenen Fonds den Aufwand für die finanzhilfeberechtigten Aufgabengebiete für mehr als 24 Monate decken, werden die Finanzhilfen ab dem Folgejahr ebenfalls entsprechend gekürzt.

3.6 Abtretung von Mitteln an Drittorganisation

Beabsichtigt NKZ AoG einer Drittorganisation Mittel aus ihrem Vermögen zu übertragen, ist das BSV vorgängig zu informieren. Das BSV entscheidet, inwiefern die abgetretenen Mittel dem Vermögen der NKZ AoG bei der Berechnung der Reservequote zugerechnet werden.

3.7 Auszahlung der Finanzhilfen

3.7.1 Zahlungsplan der Finanzhilfen

Die Finanzhilfen werden zur Finanzierung der im laufenden Jahr zu erbringenden Leistungen in drei Teilzahlungen ausbezahlt (Art. 30 RL AltOrg):

Erste Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Beitragsdaches bis Ende Februar	CHF 64'000
Zweite Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Beitragsdaches nach Erhalt und Prüfung der einzureichenden Unterlagen des Vorjahres bis Ende Juli (vgl. Ziffer 5.1)	CHF 64'000
Dritte Rate	Maximum einen Fünftel des jährlichen Beitragsdaches nach Genehmigung der Reportingunterlagen sowie nach erfolgtem Controllinggespräch bis Ende November	Maximal CHF 32'000

Die Raten können unterjährig gekürzt werden, sofern dem BSV Angaben von Seiten der Organisation vorliegen, dass die vereinbarten Ziele im laufenden Jahr nicht erreicht werden. Wird im Folgejahr aufgrund des Leistungsreportings für das vergangene Jahr festgestellt, dass unter Beachtung der vertraglichen Bestimmungen zu viel oder zu wenig Finanzhilfen ausbezahlt wurden, wird der Differenzbetrag im Folgejahr durch das BSV abgezogen, ausbezahlt oder vom NKZ AoG zurückbezahlt.

3.7.2 Zahlungsanträge

Die Auszahlung der Beiträge ist vom NKZ AoG jeweils schriftlich und unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzufordern. Das Schreiben wird der Kontaktperson im BSV (vgl. Ziffer 9) elektronisch oder per Post zugestellt.

Postadresse: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bereich Alter, Generationen und Gesellschaft, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt an folgende Kontoverbindung:

PC-Konto XYZ, IBAN ... CH68 0840 1000 0684 6188 7

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt auf Anweisung des BSV durch die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS. Das NKZ AoG wird vom BSV vorab über den geplanten Auszahlungstermin informiert.

3.7.3 Ausweisen der Beiträge in der Jahresrechnung

Die Beiträge sind in der Jahresrechnung gesondert als Beiträge des Ausgleichsfonds der AHV gemäss Art. 101^{bis} AHVG auszuweisen.

4 Pflichten des NKZ AoG

4.1 Allgemeines

Das NKZ AoG ist als Vertragspartner des vorliegenden Vertrages gegenüber dem BSV verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen.

4.2 Qualität der Leistungen

Das NKZ AoG erbringt alle subventionierten Leistungen in professioneller Qualität, zweckmässig, effektiv und wirtschaftlich.

4.3 Arbeitsrechtliche Pflichten

Das NKZ AoG verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.20) sowie die Gleichbehandlung der Angestellten in Bezug auf die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

4.4 Koordinationspflicht

Das NKZ AoG koordiniert die Leistungserbringung mit anderen Organisationen, die Leistungen für die ältere Bevölkerung ausrichten oder deren Interessen vertreten.

5 Aufsicht und Controlling

5.1 Einzureichende Unterlagen

Das NKZ AoG reicht dem BSV bis spätestens am 30. Juni des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres ein:

- a) Jahresbericht, Geschäftsbericht, Leistungsbericht oder Ähnliches;
- b) Jahresrechnung von des NKZ AoG, mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang;
- c) Reservequote gemäss Art. 10 RL AltOrg für das NKZ AoG;
- d) eine Kostenrechnung (Kore Tool) gemäss Art. 22 RL AltOrg;¹
- e) Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung;
- f) Protokoll(e) der Mitgliederversammlung.

5.2 Jährlicher Controllingbericht und Controllinggespräch

Das NKZ AoG reicht dem BSV bis spätestens am 31. August des Vertragsjahres den Controllingbericht gemäss Art. 24 RL AltOrg ein.

Das BSV prüft den Controllingbericht und die Reportingunterlagen und führt einmal jährlich bis Ende November ein Controllinggespräch mit dem NKZ AoG durch. Die Ergebnisse des Gesprächs werden schriftlich festgehalten. Das Dokument wird von den Teilnehmenden unterzeichnet.

5.3 Finanzplanung

Jeweils bis zum 1. Dezember reicht NKZ AoG das vom Vorstand für das kommende Jahr verabschiedete Budget sowie das Budget gemäss den im Kostenrechnungs-Tool definierten Rubriken ein.

5.4 Einsicht für Kontrollorgane des Bundes

Gestützt auf Art. 225 Abs. 5 AHVV und Art. 15 SuG kann das BSV zusätzliche Dokumente in Zusammenhang mit den subventionierten Aktivitäten verlangen. Das NKZ AoG ist verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Finanzhilfen Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Das BSV behält sich darüber hinaus vor, der vom NKZ AoG bestellten Revisionsgesellschaft Zusatzfragen zu stellen. Weiter kann das BSV individuelle Schwerpunktprüfungen für spezifische Sachverhalte durchführen oder von Dritten durchführen lassen (vgl. Art. 28 RL AltOrg). Das NKZ AoG ist dazu vorab anzuhören.

5.5 Audit und Evaluation (Aufsicht BSV)

Das NKZ AoG verpflichtet sich, Audits und Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit den Leistungen vom NKZ AoG durchführt oder in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen soweit möglich zur Verfügung zu stellen.

Evaluationen, die das NKZ AoG zur Überprüfung der Zielerreichung gemäss Anhang 1 selbst in Auftrag gibt, erfolgen in Absprache mit dem BSV.

5.6 Meldepflicht

Das NKZ AoG ist verpflichtet, dem BSV wesentliche Änderungen betrieblicher, personeller oder wirtschaftlicher Art, die die Erfüllung des vorliegenden Vertrags betreffen, unaufgefordert und umgehend zu melden. Dazu zählen insbesondere Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die nicht dem üblichen jährlichen Geschäftsverlauf entsprechen, Wechsel des Präsidiums oder der Geschäftsführung, Statutenänderungen oder gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle.

¹ Die gemäss Vorgaben des BSV zu erstellende Kostenrechnung ermöglicht insbesondere dem Vertrag zuzuordnende Erträge und Aufwände zu kennen, die Prüfung, ob die Finanzhilfen 50 % der dem Vertrag zuzuordnende Aufwände nicht überschreitet sowie die Prüfung, ob in den subventionierten Leistungsbereichen keine Gewinne erzielt wurden.

5.7 Rechnungslegungsstandard

NKZ AoG wendet die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Swiss GAAP FER 21 an.

5.8 Reglemente zweckgebundene Fonds

Zweckgebundene Fonds, die entweder aus einer expliziten Bestimmung durch Dritte (Zuwender) oder aus den Umständen der Zuwendung, die eine Zweckbindung durch den Zuwender beinhaltet, entstanden sind, müssen in gesonderten Reglementen² begründet sein.

5.9 Internes Kontrollsystem

Das NKZ AoG muss über ein der Grösse ihrer Organisation angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) verfügen, das mindestens das 4-Augen-Prinzip, eine Unterschriftenregelung und eine risikobasierte Kompetenzregelung enthält. Im Zahlungsverkehr wird die Kollektivunterschrift zu zweien angewendet.

5.10 Revision

Falls das NKZ AoG einer ordentlichen Revision nicht untergezogen ist, muss eine eingeschränkte Revision von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle durchgeführt werden.

6 Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung

6.1 Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (Ziffer 6.4) bis am 31. Dezember 2028.

6.2 Änderungen

Das BSV und das NKZ AoG haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen, insb. zwingende Beschlüsse von Volk, Parlament und Bundesrat betr. Finanzierung, dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen des vorliegenden Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Änderungen werden dem NKZ AoG, wenn erforderlich, adäquate Übergangsfristen gewährt.

6.3 Kündigung

Der vorliegende Vertrag kann von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Gründe sind beispielsweise eine Änderung der Statuten der Organisation, die Auflösung der Organisation, Änderungen der Rechtsgrundlagen oder Budgetkürzungen durch das Parlament.

6.4 Gesuch um Finanzhilfen für eine neue Vertragsperiode

Die Verhandlung für eine neue Vertragsperiode beginnt frühestens 18 Monate und spätestens 9 Monate vor Ende der laufenden Vertragsperiode mit dem Einreichen des vom BSV zur Verfügung gestellten Gesuchformulars durch das NKZ AoG, inklusive relevanter strategischer und konzeptioneller Grundlagen. Bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode vervollständigt NKZ AoG das Gesuch.

² Reglement, das Auskunft über zweckgebundene Fonds gibt und mindestens folgende Angaben enthält: Zweck und Definition, Bildung und Auflösung, Mittelverwendung (Respektierung des Spenderwillens), Fondsmanagement und Verantwortlichkeiten.

7 Sanktionsmassnahmen, Rechtsmittel

7.1 Sanktionsmassnahmen

Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen durch das NKZ AoG nicht oder nicht in der geforderten Qualität erbracht, erwirkt das NKZ AoG die Finanzhilfen aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts oder liegen sonstige Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder des Subventionsgesetzes vor, kann das BSV gemäss Art. 31 RL AltOrg die folgenden Sanktionsmassnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung;
- b) Erteilung von Auflagen;
- c) Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfen bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- d) Kürzung der Finanzhilfen;
- e) Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f) Kündigung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag gemäss Artikel 31 des Subventionsgesetzes

Während der vierjährigen Vertragsperiode verrechnet das BSV die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag (Art. 31 Abs. 3 RL AltOrg).

Vor dem Ergreifen von Sanktionsmassnahmen teilt das BSV dem NKZ AoG die Mängel schriftlich mit, verbunden mit einer Frist zur Behebung. Vor der Anordnung von Sanktionen ist das NKZ AoG anzuhören. Sanktionen richten sich nach dem Schweregrad der Mängel. Sie bleiben bis zur Behebung der beanstandeten Mängel bestehen und müssen vom BSV schriftlich aufgehoben werden.

7.2 Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Vertrag ergeben, versuchen das BSV und das NKZ AoG, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, kann beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

8 Veröffentlichung des Vertrags

Das BSV veröffentlicht den vorliegenden Vertrag (inkl. Anhang 1 «Ziele und Beschreibung der Leistungen NKZ AoG 2025-2028») in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3) auf der Webseite des BSV.

9 Kontaktpersonen

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens des BSV ohne anderslautende Information:

Christine Masserey, Telefon +41 58 469 64 06, E-Mail: christine.masserey@bsv.admin.ch

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens der Trägerschaft ohne anderslautende Information:

Prof. Dr. Delphine Roulet Schwab, Präsidentin

Bei einem Wechsel der Kontaktpersonen, wird die jeweilige Vertragspartei unverzüglich benachrichtigt.

10 Datum und Unterschriften

Vorliegender Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden. Je ein Exemplar befindet sich beim BSV und beim NKZ AoG.

Bern, den
Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den
Nationales Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt

Astrid Wüthrich
Vizedirektorin, Leiterin des Geschäftsfeldes
Familie, Generationen und Gesellschaft

Delphine Roulet-Schwab
Präsidentin

Bern, den
Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den
Nationales Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt

Thomas Vollmer
Leiter des Bereichs Alter, Generationen,
Gesellschaft

Andreas Bircher
Vorstandsmitglied

Anhang:

Anhang 1: Ziele und Beschreibung der Leistungen NKZ AoG 2025-2028

Anhang 1: Ziele und Beschreibung der Leistungen

Inhalt

0. Einleitung	2
1. Koordination und Vernetzung	3
2. Fachinformationen und Auskünfte	6
2.1 Fachinformation für (potenziell) Betroffene, Angehörigen, Fachleute sowie interessierte Öffentlichkeit	6
2.2 Auskünfte an Betroffene, Angehörigen und Fachpersonen	7
3. Berichterstattung und Evaluation	10

Subventionierte Aufgaben der Koordination und Entwicklung

Volumen der Finanzhilfe: CHF 160'000 pro Jahr
--

0. Einleitung

Die im Rahmen dieses Vertrags geförderten Aktivitäten richten sich hauptsächlich an folgende Zielgruppen:

- Menschen mit AHV- oder BVG-Rente, die zu Hause leben (Hauptzielgruppe)
- Angehörigen und Drittpersonen (Bekanntem, Nachbarn)
- Fachpersonen
- Öffentlichkeit

Die angestrebte Wirkung (Outcome) am Ende der Wirkungskette lautet wie folgt:

- Menschen mit AHV- oder BVG-Rente wohnen autonom und selbstständig zu Hause oder in einer anderen selbstgewählten Wohnform. Sie sind vor Misshandlungen und anderen Gewaltformen geschützt.

Die kurz- und mittelfristig angestrebten Wirkungen auf die einzelnen Zielgruppen werden in den einzelnen Tätigkeitsbereichen aufgeführt.

1. Koordination und Vernetzung

Outcome

Alle Akteure, die im Themenumfeld «Misshandlung und Gewalt im Alter» arbeiten, tauschen ihr Fachwissen und ihre Erfahrungen aus und arbeiten sektorübergreifend zusammen.

Beschreibung der Leistungserbringung

Das NKZ AoG etabliert ein Allianznetzwerk «Alter ohne Gewalt» mit Partnerorganisationen (z.B. Spitex Schweiz, Pro Senectute Schweiz, Artiset/Curaviva Schweiz, Schweizerisches Rotes Kreuz, Alzheimer Schweiz, Schweizerischer Seniorenrat, Opferhilfe Schweiz, Schweizerische Kriminalprävention, GERONTOLOGIE CH) sowie nationalen Akteuren. Ziel ist die vertiefte Zusammenarbeit der in der Altershilfe engagierten Organisationen, Akteure und Institutionen im Hinblick auf die Verhinderung von Gewalt im Alter. Die Aktivitäten des Allianznetzwerkes werden mit dem Nationalen Impulsprogramm zur Prävention von Gewalt im Alter koordiniert.

Das nationale Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt will dabei auch eine Schnittstelle zwischen dem Altersbereich und dem Bereich der häuslichen Gewalt bilden und die sektorübergreifende Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren fördern. Das NKG AoG will auch eine Brückenfunktion wahrnehmen, indem sie den Wissenstransfer von der Forschung (Resultate von einschlägigen Studien etc.) in die Praxis gewährleistet.

Zudem soll die bestehende Organisation breiter abgestützt werden:

- Der Vorstand des NKZ AoG wird mit Vertretungen von einschlägigen Anspruchsgruppen (z.B. Senioren- und Angehörigenorganisationen, Berufsverbände der Pflege, Hausärzte/innen, Apotheker/innen) erweitert.
- NKZ AoG schafft und koordiniert einen Beirat, der Persönlichkeiten aus Politik, Gesundheits- und Sozialwesen, Forschung sowie Vertretungen von Stiftungen umfasst. Dieser Beirat soll sich mindestens einmal jährlich zum Austausch zusammenfinden. Gegenstand der Beratungen sind dabei die externe Wahrnehmung des Nationalen Kompetenzzentrums Alter ohne Gewalt sowie fachliche Fragen.

Um Interessenkonflikte („Konkurrenzbeziehungen“) zu vermeiden und eine breite Vertretung der mit der Thematik Gewalt im Alter befassten Organisationen zu gewährleisten, ist Folgendes vorgesehen:

- Der Vorstand besteht aus Delegierten von Organisationen mit Bezug zum Thema Gewalt im Alter (also nicht vom BSV subventioniert).
- Das Allianznetzwerk besteht aus Organisationen aus den Bereichen Alter und häusliche Gewalt, um eine sektorübergreifende Perspektive zu gewährleisten.
- Der Beirat besteht aus Personen, die über Fachwissen und/oder ein spezifisches Netzwerk in Bezug auf die Thematik der Gewalt im Alter verfügen.

Eine Ethische Charta soll in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Allianznetzwerkes erarbeitet werden.

Output A: Ein Allianznetzwerks «Alter ohne Gewalt» mit Partnerorganisationen sowie nationalen Akteuren ist aufgebaut und regelmässige Austausche finden statt.			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Erarbeiten eines Konzepts für das Allianznetzwerk in Abstimmung mit dem Nationalen Impulsprogramm	1 Konzept Allianznetzwerk	31.08.2025	Konzept

Ziele und Beschreibung der Leistungen (Anhang 1 zum Vertrag BSV – NKZ AoG 2025-2028)

2. Aufbau und Etablierung eines Allianznetzwerks «Alter ohne Gewalt» mit Partnerorganisationen und einer ethischen Charta	Allianznetzwerk mit 6-12 Organisationen Ethische Charta	31.12.2025	Eine erste Sitzung des Allianznetzwerkes in 2025 Ethische Charta
3. Regelmässige Organisation und Durchführung von Fachaustausch mittels Sitzungen und anderen Anlässen	Mind. einmal pro Jahr		Dokumentation der Sitzungen und Anlässe
4. Regelmässige Weiterleitung von Informationen (Veranstaltungen, politische Nachrichten/Interpellationen, Erscheinen von wissenschaftlichen Studien sowie nationalen und internationalen Berichten usw.) an die Mitglieder des Allianz Netzwerks zum Zweck der Koordination und des Wissenstransfers.	Im Durchschnitt zweimal pro Monat		Statistische Liste mit Anzahl und Themen der Informationen, die an die Mitglieder des Allianz Netzwerks weitergeleitet wurden. Bericht im Rahmen des Controlling
Bemerkungen: Die Anzahl der im Allianznetzwerk mitwirkenden Organisationen sind im Konzept zu definieren. Diese wird vom Interesse der Organisationen abhängen.			

Output B: Ein Beirat wird eingesetzt und der Vorstand wird mit Vertretungen von Anspruchsgruppen erweitert.			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Erweiterung des Vorstands mit Vertretungen von Anspruchsgruppen	Erweiterter Vorstand	31.12.2025	Liste der Vorstandsmitglieder Protokoll der Mitgliederversammlung
2. Treffen des Vorstands (Strategie, Koordination und Wissenstransfer)	4-5x pro Jahr		Einladung, Protokoll
Regelmässige Weiterleitung von Informationen (Veranstaltungen, politische Nachrichten/Interpellationen, Erscheinen von wissenschaftlichen Studien sowie nationalen und internationalen Berichten usw.) an das Vorstand zum Zweck der Koordination und des Wissenstransfers	Im Durchschnitt zweimal pro Monat	31.12.2028	Statistische Liste mit Anzahl und Themen der Informationen, die an die Mitglieder des Beirats weitergeleitet wurden. Bericht im Rahmen des Controllingberichts
3. Aufbau und Etablierung eines Beirats - Einsetzung der	Beirat mit mind. 12 Personen	31.12.2025	Konzept

Ziele und Beschreibung der Leistungen (Anhang 1 zum Vertrag BSV – NKZ AoG 2025-2028)

Mitglieder und Koordination eines Beirats			Liste der Teilnehmenden Personen
4. Treffen des Beirates	Einmal pro Jahr		Einladung, Protokoll
5. Regelmässige Weiterleitung von Informationen (Veranstaltungen, politische Nachrichten/Interpellationen, Erscheinen von wissenschaftlichen Studien sowie nationalen und internationalen Berichten usw.) an die Mitglieder des Beirats zum Zweck der Koordination und des Wissenstransfers	Im Durchschnitt einmal pro Woche		Statistische Liste mit Anzahl und Themen der Informationen, die an die Mitglieder des Beirats weitergeleitet wurden. Bericht im Rahmen des Controllings
6. Anpassung der Statuten und des Organigramms sowie Erarbeitung einer Geschäftsordnung	1 Statuten d,f,i 1 Geschäftsordnung d,f,i 1 Organigramm d,f,i	31.12.2025 31.12.2025 31.12.2025	Angepasste Statuten (von der Mitgliederversammlung genehmigt), Organigramm, Geschäftsordnung
<p>Bemerkungen:</p> <p>Zu 1: Der Vorstand wird aus den drei Gründungsorganisationen plus vier Anspruchsgruppen bestehen (Delegierte).</p> <p>Zu 2: Wie beim Allianz Netzwerk und dem Beirat steht die externe Koordination und der Wissenstransfer mit den Delegierten der Anspruchsgruppen im Zentrum. Der Vorstand ist zusätzlich für die strategische Ausrichtung des NKZ AoG verantwortlich.</p>			

2. Fachinformationen und Auskünfte

2.1 Fachinformation für (potenziell) Betroffene, Angehörigen, Fachleute sowie interessierte Öffentlichkeit

Outcomes

Von Gewalt und/oder Misshandlung (potenziell) betroffene Menschen mit AHV- oder BVG-Rente, Angehörige, Drittpersonen (Nachbarn, Bekannte), Fachpersonen und der interessierten Öffentlichkeit stehen nützliche Informationen zu Gewalt im Alter zur Verfügung und sie haben Kenntnis über das Angebot des NKZ AoG.

Beschreibung der Leistungserbringung

Das NKZ AoG bereitet das Fachwissen auf und verbreitet dieses in medium- und adressatengerechter Art und Weise in Form von Informationen auf der Website, über soziale Medien, Referate, Fachaustausch, Kampagnen, Weitergabe von Expertenwissen zu Fragen von Gewalt im Alter in Arbeits- und Steuergruppen, in Sounding-Boards etc. Die Organisation stimmt sich dabei mit den Aktivitäten des nationalen Impulsprogramms Gewalt im Alter ab.

Das NKZ AoG steigert die Bekanntheit der Organisation und ihres Angebots und erstellt hierfür unter anderem Medienmitteilungen, Beiträge in Radio, Fernsehen und sozialen Medien.

Output A: Zielgruppengerechte und fundierte Fachinformationen zu Gewalt im Alter werden via verschiedene Kanäle und je nach Bedarf in drei Landessprachen verbreitet.			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Erarbeitung eines Kommunikationskonzept für den Bereich häusliche Gewalt	1 Kommunikationskonzept	31.08.2025	Kommunikationskonzept
2. Pflege und Aktualisierung der Informationen auf der Website sowie der Social-Media-Kanäle in d, f, i	Laufend		Bericht im Rahmen des Controllings
3. Erarbeitung von mündlichen oder schriftlichen Expertenbeiträgen und Einbringen in relevanten Gremien und Gefässen	Laufend		Bericht im Rahmen des Controllings
4. Aufbereitung von Informationen (Fachinformationen, Website, Newsletter etc.) im Bereich Gewalt und Alter für Betroffene, Fachleute und interessierte Personen	Laufend		Bericht im Rahmen des Controllings
5. Regelmässige aktive Medienarbeit (Auskünfte gegenüber Medienschaffenden, Versand Medienmitteilungen etc.)	Laufend		Bericht im Rahmen des Controllings

6. Organisation des Fach-austausches (online) mittels Referate für Fachpersonen	Laufend		Bericht im Rahmen des Control-lings
7. Durchführung von Sensibi-lisierungskampagnen	Laufend		Bericht im Rahmen des Control-lings
Bemerkungen: Die Aktivitäten werden in einem Konzept detailliert beschrieben und in einer Jahresplanung ausgewiesen.			

2.2 Auskünfte an Betroffene, Angehörigen und Fachpersonen

Outcomes

Von Gewalt und/oder Misshandlung betroffene Menschen mit AHV- oder BVG-Rente, die zu Hause oder in einer anderen selbstgewählten Wohnform leben, deren Angehörige, Gewalt ausübende Personen sowie Fachpersonen erhalten erste Auskünfte, welche ihre Handlungsfähigkeit lösungs- und wissensbasiert erhöht.

Beschreibung der Leistungserbringung

Das NKZ AoG erteilt dreisprachige Auskünfte an von Gewalt und/oder Misshandlung (potenziell) betroffene Menschen mit AHV- oder BVG-Rente, Gewalt ausübende Personen, Angehörige sowie Dritt- und Fachpersonen, die mit Gewaltphänomen im Alter konfrontiert sind, und triagiert sie an spezialisierte regionale Fachorganisationen weiter.

Anfragen können über die nationale Telefonnummer (0848 00 13 13), per E-Mail (info@alteroh-negewalt.ch), per Brief und künftig auch über weitere Informationskanäle an das Nationale Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt gerichtet werden.

Output A: Dreisprachige Auskünfte werden an Personen, die mit Gewalt im Alter konfrontiert sind, erteilt.			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Durchführung der Erstinformation und Orientierung	2025: 328 Meldende 2026: 344 Meldende 2027: 368 Meldende 2028: 400 Meldende		Leistungsstatistik 1 x jährlich
2. Erarbeitung der gemeinsamen Grundlagen zur Leistungserbringung (inkl. Qualitätssicherung)	1 Prozessverlauf d,f,i von Entgegennahme bis Triage mit Qualitätssicherungsmaßnahmen	30.06.2025	Grundlagendokumentation
3. Regelmässige Überprüfung und Anpassung der Grundlagen zur Leistungserbringung inkl. Qualitätssicherung	Mindestens einmal pro Jahr		Überprüfte und angepasste Grundlagen zur Leistungserbringung / Übersicht Aktualisierungen

4. Koordination und Wissenstransfer zwischen den drei mandatierten Organisationen in Bezug auf die obigen Arbeiten	Sitzungen alle zwei Wochen, inkl. Vor- und Nachbereitung	Zweiwöchentlich	Protokolle
5. Sicherstellung einer vergleichbaren Leistungserbringung, sowie deren Qualität, der drei mandatierten Organisationen			Durchgeführte Kontrollmassnahmen, Statistik über durchgeführte Tätigkeiten
6. Durchführung jährliche Umfrage zur Kundenzufriedenheit	Einmal pro Jahr		Dokument zur Analyse der Zufriedenheit und eventuelle Massnahmen zur Qualitätsentwicklung

Bemerkungen:

Der Betrieb der Anlaufstelle (Triagefunktion) wird in je einem Mandat an die drei sprachregionalen Organisationen alter ego, Pro Senectute Ticino e Moesano und UBA übertragen. Diese nehmen die Anrufe entgegen und triagieren die Anfragen/Anliegen der anrufenden Personen weiter. In den Mandatsverträgen sind die Aufgaben, die im Namen des Kompetenzzentrums ausgeübt werden, definiert und die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden der Anlaufstelle mit dem nationalen Kompetenzzentrum geregelt. Ein einheitlicher Prozess wird für die Bearbeitung der Anfragen/Anliegen (Entgegennahme der Anrufe und Triagierung) für die drei sprachregionalen Empfangsstellen definiert. Die vernetzten drei Trägerorganisationen haben ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich der erbrachten Dienstleistungen und der intensiveren Kooperation in Bezug auf die laufenden Tätigkeiten der Anlaufstelle, Fachfragen und Erfahrungen der täglichen Arbeit (Wissenstransfer).

Nicht Teil von subventionierten Leistungen sind:

- jegliche Beratungstätigkeiten (Sozialberatung, Konfliktbearbeitung, Individualcoaching, fallbezogene Betreuung/Unterstützung etc.).
- die Entgegennahme und Bearbeitung (Triage) von Fällen mit Gewaltthematik von und für Personen im stationären Bereich (Alters- und Pflegeheime, Krankenhaus).
- Tätigkeiten zugunsten von Menschen, die (noch) keine AHV- oder BVG-Rente beziehen.

Zu 1 und 4: Diese Tätigkeiten werden von den mandatierten Organisationen durchgeführt. Die übrigen Tätigkeiten werden von der Geschäftsleitung ausgeführt.

Zu 2: Die Grundlagedokumente, die Bestandteil des vorliegenden Vertrages sind, sind der Prozessverlauf von Entgegennahme bis Triage (der noch erarbeitet werden muss) und das Dokument zur Erfassung der Statistik.

Zu 4 : Subventioniert werden jährlich maximal 100 Stunden pro Organisation, zum Tarif von 60.- pro Stunde, entsprechend dem Anteil der Meldenden aus dem häuslichen Bereich im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Meldenden. Zu 5: Dies umfasst sowohl präventive Massnahmen (z.B. zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Anlaufstellen) als auch Kontrollmassnahmen.

Tarif und Abrechnungsmechanismus der Anlaufstellen

Die Entschädigung der mandatierten Organisationen für die Aufgaben in Zusammenhang mit der Anlaufstelle erfolgt mittels Stundentarif. Der Tarif beträgt 60 CHF pro Stunde.

Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der Abrechnung der effektiv geleisteten Stunden. Folgende Aufgaben können in der effektiven Stundenabrechnung berücksichtigt werden:

- unmittelbar Meldende bezogene Arbeit (Telefonat, Korrespondenz, Aktenführung, Führen der Statistik). Maximum an abrechenbaren Stunden pro Meldende: 1.5 Stunden.
- Koordinationssitzungen und Wissenstransfer zwischen den drei mandatierten Organisationen in Bezug auf die obigen Arbeiten.

Folgende Arbeiten (*nicht abschliessende Liste*) dürfen **nicht** für die Stundenabrechnung berücksichtigt werden:

- Weiterbildung
- Erschliessen neuer und Pflege bestehender Ressourcen (Dokumentation, etc.)
- Organisationsbezogene Arbeit

Jede mandatierte Organisation reicht eine Stundenabrechnung ein, in welcher unterschieden wird zwischen (1) Stunden für Koordinationssitzungen und Wissenstransfer und (2) Stunden für unmittelbar Meldende bezogene Arbeit.

3. Berichterstattung und Evaluation

Outcomes:

- Das **BSV** kennt die geleisteten subventionierten Aktivitäten, die damit verbundenen finanziellen Aspekte sowie die erzielten Wirkungen und berücksichtigt sie bei der Bewilligung der Subventionen sowie bei der Rechenschaftslegung gegenüber übergeordneten Stellen.
- Das **NKZ AoG** kennt die Ergebnisse der Evaluation und berücksichtigt sie in der Planung und bei der Umsetzung ihrer Aktivitäten.

Beschreibung Leistungserbringung

Das NKZ AoG gewährleistet die jährliche Berichterstattung über die durchgeführten Leistungen und den damit verbundenen finanziellen Aspekten.

Das NKZ AoG führt eine Evaluation betreffend die erzielten Wirkungen durch. Damit wird die gesetzeskonforme und zweckmässige Verwendung der Subventionsmittel nachgewiesen.

Output A: Die Reportingunterlagen werden gemäss Anforderungen des BSV erstellt.			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Erstellung der Reportingunterlagen gemäss Vertrag	Einmal pro Jahr	Per Abgabetermin Controllingbericht	Reportingunterlagen, Statistiken
2. Erstellung der Jahresrechnung	Einmal pro Jahr	Per Abgabetermin Controllingbericht	Jahresrechnung, Revisionsbericht
3. Erstellung der Kostenrechnung und Bemessensrechnung nach den Vorgaben des BSV	Einmal pro Jahr	Per Abgabetermin Controllingbericht	Kostenrechnung und Bemessensrechnung
Bemerkungen: Keine.			

Output B: Eine Evaluation wird gemäss erarbeitetem Evaluationskonzept durchgeführt.			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Aktualisierung des Wirkungsmodells	1 Wirkungsmodell	31.12.2025	Wirkungsmodell
2. Erarbeiten eines Evaluationskonzeptes	1 Konzept	31.12.2026	Konzept
3. Durchführung der Evaluation	1 Evaluation	31.12.2027	Evaluationsbericht
Bemerkungen: Gegenstand der Evaluation, sowie ob die Evaluation im Sinne einer Selbst- oder Fremdevaluation vorgenommen wird, wird in Absprache mit dem BSV entschieden.			